

Zusammenarbeit mit der Familienkasse

Hier: Anspruchsvoraussetzungen und Datenübermittlung bei ALG II-Leistungsbeendigung

Ausgangslage

Der Anspruch auf Kindergeld geht zurück auf das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das grundsätzlich die Anspruchsberechtigung auf Kindergeld regelt und welche Fallkonstellationen berücksichtigt werden können (§ 2 BKGG).

Besondere Bedeutung findet dabei die Vorschrift zur Altersbegrenzung 18-21 Jahre (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG), die vorsieht, dass das Kind bei einer Agentur für Arbeit/Jobcenter arbeitsuchend/ausbildungssuchend gemeldet sein muss. In diesen Fällen bittet die Familienkasse um Bestätigung („Mitteilung über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz“).

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten (hier: Beendigung des ALG III- Leistungsbezugs) zulässig, wenn sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.

So soll, insbesondere im Falle einer Abmeldung, eine Mitteilung an die Familienkasse erfolgen.

Anspruchsvoraussetzungen

Kinder ohne Arbeitsplatz

Zwischen 18 und 21 Jahren wird das Kindergeld auch dann weitergezahlt, wenn das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht. In diesem Fall muss das Kind bei

- einer Agentur für Arbeit im Inland,
- einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger oder
- einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz

als arbeitsuchend gemeldet sein.

Geringfügige Tätigkeiten schließen den Kindergeldanspruch nicht aus.

Hat das Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen entsprechenden Dienst abgeleistet, wird für diese Verzögerungszeit Kindergeld über das 21. Lebensjahr hinaus weitergezahlt.

Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden

Zwischen 18 und 25 Jahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BKGG) wird das Kindergeld weitergezahlt, solange das Kind für einen Beruf ausgebildet wird. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtet sein und notwendige, nützliche oder förderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausbildung des angestrebten Berufs vermitteln.

Zur Ausbildung für einen Beruf gehören

- der Besuch allgemeinbildender Schulen,
- eine weiterführende Ausbildung sowie
- die Ausbildung für einen weiteren Beruf.

Die Kindergeldzahlung endet grundsätzlich spätestens mit dem Ende des Schuljahres bzw. bei einer betrieblichen Ausbildung oder einem Studium mit dem Monat, in dem das Kind vom Gesamtergebnis der Abschlussprüfung offiziell schriftlich unterrichtet wird (auch wenn der Ausbildungsvertrag für eine längere Zeit abgeschlossen wurde).

Kinder ohne Ausbildungsplatz

Zwischen 18 und 25 Jahren wird Kindergeld gezahlt, wenn das Kind eine Berufsausbildung (im In- bzw. Ausland) aufnehmen will, dieses wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes jedoch nicht möglich ist.

Die Suche nach einem Ausbildungsplatz muss durch nachgewiesene ernsthafte Bemühungen erkennbar sein.

Bei eigenen Bemühungen kann durch den*die erwerbsfähige*n Leistungsberechtigte*n (eLb) mit der Familienkasse vereinbart werden, dass entsprechende Unterlagen unmittelbar dort vorgelegt werden. Die Ausbildungssuche kann allerdings auch belegt werden, indem der*die eLb nachweist, dass er*sie bei der Agentur für Arbeit oder bei einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger als Bewerber*in für einen Ausbildungsplatz bzw. für eine Bildungsmaßnahme geführt wird. Die Bildungsmaßnahme muss darauf abzielen, berufliche Kenntnisse zu erwerben, die die Aufnahme einer Ausbildung ermöglichen. Bei Kindern, bei denen dieses nicht in Aussicht gestellt werden kann besteht **kein** Anspruch auf Kindergeld.

Kinder in Freiwilligendiensten

Zwischen 18 und 25 Jahren wird Kindergeld gezahlt, wenn das Kind einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ableistet. Dieses Jahr kann auch im Ausland absolviert werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz in Deutschland hat.

Kinder mit Behinderung

Für ein Kind über 18 Jahren wird Kindergeld gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten (die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfes nicht ausreichen). Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Verheiratete Kinder, Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (bis zum 30.09.2017 begründet)

Für ein volljähriges verheiratetes Kind wird grundsätzlich kein Kindergeld mehr gezahlt, da nicht mehr die Eltern gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig sind, sondern der*die Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner.

Ein Kindergeldanspruch kann jedoch fortbestehen, wenn die Eltern weiterhin für ihr Kind aufkommen, da dessen Nettoeinkommen nicht ausreicht. Beim Nettoeinkommen werden steuerpflichtige Einkünfte, steuerfreie Einnahmen und Steuererstattung berücksichtigt.

Höhe des Kindergeldes

Kindergeld wird monatlich für jedes Kind in Höhe von 250€ gezahlt.

Kontaktaufnahme zur Familienkasse

Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West@arbeitsagentur.de

Verfahren unter Anwendung von FMG.job

Aus der Anfrage „Mitteilung über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz“ übernimmt die Integrationsfachkraft die angegebene Kindergeldnummer **sowie** den Namen des*der Kindergeldberechtigten auf den FMG.job-Reiter „Allgemeines“ im Feld „Bemerkung“. Sollte der*die Kindergeldberechtigte im öffentlichen Dienst beschäftigt sein, sind die Angaben des Arbeitgebers zusätzlich zu übernehmen.

Bei Beendigung des ALG II-Bezuges ist die Familienkasse bzw. der öffentliche Arbeitgeber mit der Abmeldebescheinigung „Bescheinigung_Kindergeldkasse_BA“ bzw. „Bescheinigung Kindergeldkasse OeD“ diesbezüglich (Dokumentenverwaltung > Allgemeine) zu informieren.

Dr. Kletzander
Vorstand

Mai 2023